

**Bitte beachten:
Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die amtlich veröffentlichten Fassungen.**

**Promotionsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für die Fakultät für Biologie**

Vom 27. November 1991

(KWMBI II 1992 S. 80)

In der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 29.09.2016

Änderungen der Promotionsordnung vom 27. November 1991:

- Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Biologie vom 3. März 2003 (KWMBI II S. 1847)
- Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Biologie vom 15. März 2007
- Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Biologie vom 5. Oktober 2011
- Vierte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Biologie vom 29. September 2016

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Promotionsordnung für die Fakultät für Biologie:

Inhaltsübersicht

§ 1 Akademische Grade

I. Promotionsorgane

§ 2 Promotionsausschuss, Promotionskommission, Fakultätsrat, Dekan

II. Zulassung zur Promotion

§ 3 Zugangsvoraussetzungen
§ 4 Promotionsvorprüfung
§ 5 Zulassungsantrag
§ 6 Zulassung
§ 7 Zurücknahme des Antrags

III. Doktorprüfung

§ 8 Leistungen der Doktorprüfung
§ 9 Zeitlicher Ablauf des Promotionsverfahrens
§ 10 Bewertung der Promotionsleistungen

1. Dissertation

§ 11 Allgemeines
§ 12 Ausgabe und Betreuung der Dissertation
§ 13 Beurteilung der Dissertation

2. Mündliche Prüfung

§ 14 Ladung zur mündlichen Prüfung
§ 15 Mündliche Prüfung
§ 16 Ergebnis der Doktorprüfung

IV. Druck der Dissertation

§ 17 Veröffentlichung der Dissertation
§ 18 Ablieferung der Pflichtexemplare

V. Doktorurkunde

§ 19 Ausstellung der Doktorurkunde
§ 20 Erneuerung der Urkunde

VI. Ehrenpromotion

§ 21 Verfahren

VII. Verfahrensvorschriften

§ 22 Anrechnung von Kompetenzen
§ 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz
§ 24 Nachteilsausgleich
§ 25 Einsicht in die Promotionsakten, Aufbewahrungsfristen

VIII. Schlußbestimmungen

§ 26 Folgen einer Täuschung
§ 27 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anhang I

Anhang II

§ 1 Akademische Grade

¹Die Fakultät für Biologie verleiht für die Ludwig-Maximilians-Universität München den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) auf Grund einer von der Bewerberin / dem Bewerber¹ verfassten Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. ²Sie verleiht ihn ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten, die sich durch besonders hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Biologie verdient gemacht haben. ³Der in Satz 1 genannte Doktorgrad kann auch zusammen mit einer ausländischen Universität bzw. Fakultät auf Grund eines nach Maßgabe des Anhangs I durchgeführten Promotionsverfahrens verliehen werden.

I. Promotionsorgane

§ 2 Promotionsausschuss, Promotionskommission Fakultätsrat, Dekan

(1) Zuständige Promotionsorgane sind nach Maßgabe dieser Promotionsordnung der Promotionsausschuss, die Promotionskommission, der Fakultätsrat und der Dekan.

(2) ¹Der **Promotionsausschuss** besteht aus den Professoren der Fakultät für Biologie sowie den hauptberuflich an Einrichtungen der Fakultät für Biologie tätigen außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten. ²Vorsitzender des Promotionsausschusses ist der Dekan.

(3) ¹Die **Promotionskommission** wird vom Dekan aus dem Kreis der Hochschullehrer der Fakultät für Biologie gebildet. ²In Ausnahmefällen können der Promotionskommission promovierte und nachweislich unabhängig arbeitende Nachwuchswissenschaftler der Fakultät für Biologie angehören; die Voraussetzungen des § 4 Sätze 2 und 3 der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) müssen erfüllt sein. ³Sie besteht aus mindestens zwei Gutachtern und in der Regel aus vier weiteren Mitgliedern. ⁴Bei der Bestimmung der Mitglieder der Promotionskommission ist darauf zu achten, dass die durch die Dissertation berührten Fachgebiete angemessen vertreten sind. ⁵Der Vorsitzende der Promotionskommission wird vom Dekan bestellt. ⁶**Der Promotionskommission kann auch maximal ein Hochschullehrer einer anderen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München oder einer anderen Universität angehören.**

(4) ¹Promotionsausschuss und Promotionskommission sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich geladen sind und die

¹ Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Promotionsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Beide Gremien beschließen in Sitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind unzulässig.

(5) Hinsichtlich des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(6) Der Dekan erfasst und pflegt die nach dem Hochschulstatistikgesetz vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 342), in der jeweils geltenden Fassung zum angegebenen Stichtag für die Promovierenden zu erhebenden Merkmale zur Weiterleitung an das Bayerische Landesamt für Statistik.

II. Zulassung zur Promotion

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Mindestens zwei Jahre vor Einreichung eines Zulassungsantrags gemäß § 5 muss die Erteilung einer Promotionsberechtigung bei dem Dekan beantragt werden. ²Zwischen dem Erhalt der Promotionsberechtigung und der Zulassung im Sinn von § 6 müssen mindestens zwei Fachsemester an der Fakultät für Biologie an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbracht worden sein, es sei denn, der Dekan erkennt stattdessen ein Jahr im Gaststudium, einer Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Tätigkeit an.

(2) ¹Ein Promotionsverfahren im beantragten Promotionsfach darf nicht endgültig nicht bestanden sein. ²Es darf auch kein Promotionsverfahren im beantragten Promotionsfach erfolgreich abgeschlossen sein. ³Es dürfen keine Gründe für die Entziehung des Doktorgrades gemäß Art. 69 BayHSchG vorliegen.

(3) ¹Für den Zugang zur Promotion ist ein erfolgreich abgeschlossenes Studium in Biologie oder einem anderen naturwissenschaftlichen Fachgebiet oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums aus dem Inland oder Ausland mit dem Nachweis von mindestens sechs Semestern eines biologischen oder verwandten naturwissenschaftlichen Fachstudiums

1. in einem Diplomstudiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern im Vollzeitstudium und einer schriftlichen Abschlussarbeit an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule;
2. in einem Lehramtsstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule;

3. in einem Masterstudiengang an einer Universität, Fachhochschule oder einer vergleichbaren Hochschule;
4. in einem Bachelorstudiengang an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule im Umfang von mindestens 240 ECTS-Punkten;
5. in einem Diplomstudiengang an einer Fachhochschule oder einer vergleichbaren Hochschule

nachzuweisen. ²Bei Absolventen eines Studiums nach Satz 1 Nrn. 4 oder 5 ist die Promotion stets von einem Promotionskomitee nach § 12 Abs. 4 zu begleiten, das zu absolvierende Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungen bestimmt, in denen während des Promotionsverhältnisses zusätzliche Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu erbringen sind.

(4) ¹ Absolventen eines den unter Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten vergleichbaren fachlich einschlägigen Studienabschlusses in einem nicht verwandten naturwissenschaftlichen Fachgebiet können eine vorläufige Promotionsberechtigung erhalten, wenn

1. die Promotion von einem Promotionskomitee im Sinn von § 12 Abs. 4 befürwortet wird und
2. während des Promotionsverhältnisses zusätzliche Prüfungsleistungen nach Vorschlag der Betreuungsperson im Umfang zwischen 15 und 30 ECTS-Punkten erbracht werden.

²Wenn die während des Promotionsverhältnisses zu erbringenden Prüfungsleistungen gemäß Satz 1 Nr. 2 nach spätestens drei Semestern bei einer Zwischenevaluation durch das Promotionskomitee nicht nachgewiesen und dem Dekan mitgeteilt werden, endet das Promotionsverhältnis.

(5) Absolventen eines Studiengangs im Sinn von Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3, die eine Gleichwertigkeit der abgelegten, fachlich einschlägigen Abschlussprüfung nicht nachweisen können, sowie Bewerber um eine Promotion im Fachgebiet Didaktik der Biologie, die ein Studium an einer Pädagogischen Hochschule oder in einem früheren erziehungswissenschaftlichen Fachbereich oder einen Lehramtsstudiengang für das Lehramt an Grundschulen, an Mittelschulen, an Realschulen oder an beruflichen Schulen erfolgreich absolviert haben, können eine Promotionsberechtigung erhalten, wenn sie eine Promotionsvorprüfung gemäß § 4 bestanden haben.

§ 4 Promotionsvorprüfung

(1) Im Falle des § 3 Abs. 5 muss der Bewerber in der Promotionsvorprüfung nachweisen, dass er sich durch sein Studium die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die erforderlich sind, ein Dissertationsthema mit Erfolgsaussichten zu bearbeiten.

(2) ¹Der Bewerber hat an den Dekan einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung einzureichen, in dem ein Hauptfach und zwei Nebenfächer anzugeben sind. ²Dem Antrag sind die Nachweise zu den in § 3 Abs. 5 genannten Zugangsvoraussetzungen, insbesondere die einschlägigen Prüfungszeugnisse und die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 3, 7 und 9 bezeichneten Unterlagen beizufügen. ³Die Prüfung muß spätestens sechs Monate nach Eingang des Antrags durchgeführt worden sein.

(3) ¹Der Dekan prüft die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 5 und die Unterlagen gemäß Absatz 2. ²Über die Zulassung zur Promotionsvorprüfung entscheidet der Dekan; § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Der Dekan setzt den Prüfungstermin fest und bestimmt drei Prüfer gemäß Absatz 7 und einen von ihnen als Vorsitzenden dieses Prüfungskollegiums aus dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Kreis. ⁴Der Bewerber wird zur Promotionsvorprüfung mindestens acht Tage vor dem Prüfungstermin unter Mitteilung der Namen der Prüfer geladen. ⁵Im Fall der Verhinderung eines vorgesehenen Prüfers kann der Vorsitzende des Prüfungskollegiums kurzfristig einen Ersatzprüfer bestimmen; die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird dadurch nicht berührt.

(4) ¹Die Promotionsvorprüfung ist eine mündliche Prüfung. ²Sie erstreckt sich auf ein Hauptfach und zwei Nebenfächer. ³Die Anforderungen sollen denen einer entsprechenden Hochschulabschlussprüfung in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 3 gleichwertig sein.

(5) ¹Hauptfach ist das Fach, aus dem der Bewerber das Thema der Dissertation zu nehmen wünscht. ²Hauptfächer können alle als biologische Module in den Masterstudiengängen der Fakultät für Biologie vorgesehenen Fächer sein.

(6) ¹Nebenfächer können alle Fächer der Fakultät für Biologie gem. Absatz 5 sein, sowie diejenigen, die an den Fakultäten für Biologie, Chemie und Pharmazie, Geowissenschaften, Mathematik, Informatik und Statistik sowie Physik durch Professoren vertreten sind. ²Ist das Hauptfach „Didaktik der Biologie“, so müssen beide Nebenfächer biologische Fächer sein. ³In Sonderfällen können als Nebenfächer auch Fächer aus anderen Fakultäten zugelassen werden. ⁴Hierzu bedarf es in jedem Fall der Zustimmung des Fakultätsrats. ⁵Fächer, die dem Hauptfach oder einem der Nebenfächer eng benachbart sind, können als Nebenfach nicht gewählt werden.

(7) ¹Die Promotionsvorprüfung ist vor drei Prüfern abzulegen. ²Sie wird als Kollegialprüfung abgehalten. ³Die Promotionsvorprüfung dauert im Hauptfach etwa 30 Minuten und in den beiden Nebenfächern jeweils etwa 15 Minuten. ⁴Der wesentliche Ablauf der Promotionsvorprüfung ist in einem Protokoll festzuhalten. ⁵Der Ausschluss von Prüfern wegen persönlicher Beteiligung richtet sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(8) Bei Verhinderung des Kandidaten gilt § 15 Abs. 8 entsprechend.

(9) Die Leistungen des Bewerbers in den einzelnen Fächern sind mit "bestanden" oder "nicht bestanden" zu bewerten.

(10) Die Promotionsvorprüfung ist nicht bestanden, wenn sie in einem der drei Fächer "nicht bestanden" ist.

(11) ¹Eine nicht bestandene Promotionsvorprüfung kann auf Antrag einmal wiederholt werden, wobei sich die Wiederholung auf die nicht bestandenen Fächer beschränkt. ²Der Antrag auf Durchführung der Wiederholungsprüfung ist innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Promotionsvorprüfung zu stellen. ³In besonderen, von dem Bewerber nicht zu vertretenden Ausnahmefällen kann der Dekan mit Zustimmung des Fakultätsrats die Frist um höchstens sechs Monate verlängern.

(12) ¹Über die bestandene Promotionsvorprüfung stellt der Dekan ein Zeugnis aus, in dem die geprüften Fächer angegeben sind. ²Hat der Bewerber die Promotionsvorprüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden (Absatz 8 in Verbindung mit § 15 Abs. 8 Satz 3), so erhält der Kandidat darüber einen schriftlichen Bescheid. ³Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Zulassungsantrag

(1) ¹Der Bewerber reicht dem Dekan einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung ein. ²Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der im wesentlichen Aufschluss über den wissenschaftlichen Bildungsweg und gegebenenfalls über eine ausgeübte Berufstätigkeit geben muss;
2. Nachweise gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3; kann der Bewerber ein Zeugnis über eine Hochschulabschlussprüfung in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 vorlegen, die er in dem Fachgebiet abgelegt hat, dem die Dissertation zugehören soll, so gelten dadurch die unter § 3 Abs. 3 Satz 1 verlangten Nachweise als erbracht;
3. die druckfertige Dissertation in doppelter Ausfertigung;
4. eine Erklärung des Antragstellers, ob und von wem die Dissertation betreut wurde; gegebenenfalls der Beschluss des Fakultätsrats über die Zulassung der Dissertation gemäß § 12 Abs. 5;
5. eine eidesstattliche Versicherung, dass die Dissertation eigenständig erbracht wurde;
6. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits anderweitig ohne Erfolg versucht hat, eine Dissertation einzureichen oder sich der Doktorprüfung zu unterziehen;
7. eine Erklärung, dass die Dissertation nicht ganz oder in wesentlichen Teilen einer anderen Prüfungskommission vorgelegt worden ist;

8. ein amtliches Führungszeugnis des Bewerbers, falls er schon mehr als drei Monate exmatrikuliert ist und nicht im öffentlichen Dienst steht.

(2) Auf Antrag des Bewerbers entscheidet der Dekan schon vor Einreichen des Promotionsgesuches, ob alle oder einzelne Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

(3) ¹Kann der Bewerber vorgeschriebene Unterlagen nicht beibringen, so kann ihm der Dekan gestatten, die Nachweise auf andere Weise zu führen. ²§ 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6 Zulassung

(1) ¹Der Dekan stellt anhand der gemäß § 5 eingereichten Unterlagen fest, ob die in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen vorliegen. ²In Zweifelsfällen kann der Dekan eine Entscheidung des Fakultätsrats darüber herbeiführen, ob einzelne Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) ¹Wurden die Angaben nicht vollständig gemacht oder die Unterlagen nicht vollständig vorgelegt, so hat der Dekan den Bewerber schriftlich unter Bestimmung einer angemessenen Frist zu ihrer Ergänzung aufzufordern. ²Verstreicht diese Frist ungenutzt, so ist das Promotionsgesuch von dem Dekan zurückzuweisen. ³Hierauf ist der Bewerber bei der Aufforderung zur Ergänzung des Gesuches hinzuweisen.

(3) ¹Die Zulassung zur Promotion ist außer in den in Absatz 2 genannten Fällen nur abzulehnen, wenn

1. die geforderten Unterlagen unrichtig sind oder
2. der Bewerber die in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
3. die Dissertation ganz oder in wesentlichen Teilen einer anderen Prüfungskommission vorgelegt worden ist.

²Die Ablehnung ist dem Bewerber unverzüglich schriftlich mit Angabe der Gründe mitzuteilen. ³Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Zurücknahme des Antrages

¹Nimmt der Bewerber den Zulassungsantrag zurück, nachdem der Umlauf der Dissertation beendet ist (§ 13 Abs. 3), so gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet. ²Der Dekan erteilt dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

III. Doktorprüfung

§ 8

Leistungen der Doktorprüfung

Promotionsleistungen sind die Dissertation und die mündliche Prüfung.

§ 9

Zeitlicher Ablauf des Promotionsverfahrens

¹Die Entscheidungen im Promotionsverfahren sind unverzüglich zu treffen. ²Die Begutachtung der Dissertation soll innerhalb von drei Monaten nach Einreichen des Zulassungsantrages abgeschlossen sein. ³Bei Hinzuziehung weiterer Gutachter verlängert sich diese Frist um weitere zwei Monate.

§ 10

Bewertung der Promotionsleistungen

¹Die Promotionsleistungen werden wie folgt bewertet:

"summa cum laude"	(ausgezeichnet)	= 0,5 =	eine ganz hervorragende Leistung
"magna cum laude"	(sehr gut)	= 1 =	eine besonders anzuerkennende Leistung
"cum laude"	(gut)	= 2 =	eine die durchschnittlichen Anforderungen übertreffende Leistung
"rite"	(befriedigend)	= 3 =	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht
"insufficenter"	(unzureichend)	= 4 =	eine den Anforderungen nicht mehr entsprechende, insgesamt nicht mehr ausreichende Leistung

²Das Prädikat „ausgezeichnet“ ist überragenden Leistungen vorbehalten und ist nur für die Dissertation und für die Gesamtnote zu vergeben.

1. Dissertation

§ 11 Allgemeines

(1) ¹Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen, die zu neuen Erkenntnissen geführt hat. ²Die Dissertation besteht aus einer monographischen Dissertationsschrift oder aus mehreren Publikationen (kumulative Dissertation). ³Ergebnisse dürfen vorab publiziert werden. ⁴Eine Liste der Veröffentlichungen ist der Dissertation beizufügen.

(2) ¹Die Dissertation muss als druckfertiges Manuskript in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden und zwar im Original in Größe DIN A 4 oder einer Vervielfältigung in der Größe DIN A 4 oder DIN A 5. ²Die Dissertation muss fest gebunden (keine Spiralbindung), paginiert und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein und eine Zusammenfassung enthalten, die über Problemstellung und Ergebnisse Auskunft gibt. ³Ferner kann die Dissertation einen tabellarischen Lebenslauf enthalten. ⁴Es ist gestattet, der Dissertation als Einfügung oder als getrennten Anhang Zusätze beizufügen, die nicht zum Druck bestimmt und als solche gekennzeichnet sind. ⁵Bei einer kumulativen Dissertation sind die Anforderungen des Anhangs II einzuhalten.

(3) ¹Die Dissertation muss ohne unerlaubte Hilfe erarbeitet worden sein. ²Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. ³Wörtlich oder nahezu wörtlich der Literatur entnommene Stellen sind kenntlich zu machen.

§ 12 Ausgabe und Betreuung der Dissertation

(1) Das Thema der Dissertation soll den Forschungsgebieten der Fakultät für Biologie oder den angrenzenden Forschungsgebieten entnommen werden.

(2) ¹Berechtigt zur Anregung und zur Betreuung von Dissertationen sind die Hochschullehrer der Fakultät für Biologie. ²In Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat auf Antrag promovierten Nachwuchswissenschaftlern der Fakultät für Biologie, die nach § 44 Grundordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. Juni 2007 in der jeweils geltenden Fassung Aufgaben in Forschung und Lehre wahrnehmen, diese Berechtigung erteilen; die Voraussetzungen des § 4 Sätze 2 und 3 der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) müssen erfüllt sein.

(3) ¹Eine Dissertation kann auch von einem Hochschullehrer einer anderen Fakultät oder in Einrichtungen außerhalb der Universität München (z.B. in Forschungsinstituten) betreut werden. ²In diesem Falle hat der Bewerber im Voraus das Einverständnis eines Professors (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) der Fakultät für Biologie einzuholen. ³Diesem muss anschließend stets

Gelegenheit gegeben werden, sich über den Fortgang der Arbeit zu unterrichten.
⁴Dieser Hochschullehrer vertritt die Arbeit vor der Fakultät.

(4) ¹Die Promotion soll durch ein Promotionskomitee begleitet werden. ²Das Promotionskomitee besteht aus drei Mitgliedern. ³Mindestens zwei der Mitglieder müssen habilitiert sein und mindestens ein Mitglied muss hauptamtlich an der Fakultät für Biologie der Ludwig-Maximilians-Universität München beschäftigt sein. ⁴Auf die Anforderungen der Sätze 1 bis 3 kann bei Hochschullehrern gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Dekans verzichtet werden.

(5) ¹In Ausnahmefällen kann eine ohne Betreuung angefertigte Dissertation auf Antrag zugelassen werden. ²Ein entsprechender Antrag ist beim Dekan zu stellen. ³Über den Antrag beschließt der Fakultätsrat.

(6) Vor der Vergabe eines Dissertationsthemas soll der Betreuer den Bewerber auffordern, sich über die in § 3 beschriebenen Zugangsvoraussetzungen zu informieren.

(7) ¹Kann der Betreuer die Arbeit aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat, nicht mehr betreuen, so sorgt der Fakultätsrat für eine geeignete Weiterbetreuung der Arbeit. ²Diese besteht in der Betreuung durch einen anderen Hochschullehrer der Fakultät, durch eine Betreuungskommission der Fakultät oder durch einen der Fakultät nicht angehörenden Hochschullehrer.

(8) Betreuer, die den Universitätsbereich verlassen, jedoch Hochschullehrer bleiben, können vom Dekan ersucht werden, auch nach ihrem Weggang die Betreuung weiterzuführen.

§ 13

Beurteilung der Dissertation

(1) ¹Für die Beurteilung der Dissertation bestimmt der Dekan zwei Gutachter. ²Das erste Votum erstattet der Betreuer der Arbeit (erster Gutachter); das zweite Votum erstattet ein weiterer Hochschullehrer der Fakultät oder im Fall des § 2 Abs. 3 Satz 6 das an einer anderen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München oder an einer anderen Universität tätige Mitglied der Promotionskommission (zweiter Gutachter). ³Wurde die Dissertation außerhalb der Fakultät angefertigt und von einem Hochschullehrer betreut, erstattet der nicht der Fakultät angehörende Betreuer ein Sondervotum. ⁴Erster Gutachter ist in diesem Fall der Hochschullehrer der Fakultät, der die Arbeit gemäß § 12 Abs. 3 vertritt. ⁵Im Fall des § 12 Abs. 5 bestimmt der Fakultätsrat die beiden Gutachter. ⁶Im Fall des § 12 Abs. 7 bestimmt der Fakultätsrat die beiden Gutachter.

(2) ¹Jedes Votum soll die Kennzeichnung der Leistung des Kandidaten enthalten sowie eine bewertende Empfehlung auf Annahme, Rückgabe zur Umarbeitung oder Ablehnung der Arbeit als Dissertation. ²Wird die Annahme empfohlen, so muss die Be-

wertung mit einem Notenvorschlag gemäß § 10 verbunden sein. ³Der Notenvorschlag "insuffizienter" kann nur mit der Empfehlung auf Ablehnung der Arbeit verbunden werden.

(3) ¹Die mit den Voten versehene Dissertation wird bei der Promotionskommission zur Stellungnahme in Umlauf gesetzt. ²Liegen unterschiedliche Notenvorschläge von Seiten der Gutachter vor, sind die Mitglieder der Promotionskommission aufgefordert, zur Benotung Stellung zu nehmen. ³Auch bei übereinstimmendem Notenvorschlag der Gutachter sind die Mitglieder der Promotionskommission berechtigt, durch schriftliche Stellungnahme begründete abweichende Notenvorschläge gemäß § 10 zu machen. ⁴Ein zweites Exemplar der Dissertation ist im Dekanat zu hinterlegen. ⁵Solange der Umlauf noch nicht abgeschlossen ist, hat jeder Hochschullehrer der Fakultät das Recht, die Dissertation zu prüfen und mit einer Stellungnahme zu versehen.

(4) ¹Nach Abschluss des Umlaufs wird vom Dekan die Note ermittelt. ²Wird von den Gutachtern übereinstimmend die Annahme als Dissertation empfohlen und werden im Umlauf gegen die Annahme keine Einwendungen gemacht, so gilt die Dissertation als angenommen. ³Bei übereinstimmendem Notenvorschlag durch die Gutachter und für den Fall, dass weder die Mitglieder der Promotionskommission noch gemäß Absatz 3 Satz 5 andere Hochschullehrer der Fakultät eine andere Benotung vorgeschlagen haben, gilt diese Note als Note der Dissertation. ⁴Andernfalls ergibt sie sich entsprechend § 16 Abs. 2 Satz 3 aus dem auf zwei Dezimale bestimmten ungerundeten arithmetischen Mittel der Notenvorschläge der Gutachter und der übrigen Mitglieder der Promotionskommission sowie gegebenenfalls der Notenvorschläge anderer Hochschullehrer der Fakultät.

(5) ¹Empfiehl einer der Gutachter die Ablehnung oder besteht ein Einspruch gegen die Annahme der Dissertation, so ist auf einer Sitzung der Promotionskommission über Annahme, Ablehnung oder Umarbeitung der Dissertation zu beraten und zu beschließen. ²Die Promotionskommission kann beschließen, weitere Gutachten von Hochschullehrern der Fakultät oder von auswärtigen Hochschullehrern einzuholen. ³Im Falle der Annahme ermittelt der Vorsitzende der Promotionskommission die Note der Dissertation. ⁴Diese ergibt sich entsprechend § 16 Abs. 2 Satz 3 aus dem auf zwei Dezimale bestimmten ungerundeten arithmetischen Mittel der gegebenenfalls in der Beratung berichtigten Notenvorschläge der Gutachter und der übrigen Mitglieder der Promotionskommission sowie der gemäß Absatz 3 Satz 5 abgegebenen Notenvorschläge anderer Hochschullehrer der Fakultät. ⁵Die Promotionskommission kann die Annahme der Dissertation mit der Auflage verbinden, Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge vor der Veröffentlichung zu berücksichtigen, wenn die Mängel der Dissertation weder eine Ablehnung noch eine Rückgabe zur Umarbeitung rechtfertigen. ⁶Solche Auflagen verzögern nicht die Zulassung zur mündlichen Prüfung. ⁷Statt der Ablehnung kann die Promotionskommission beschließen, die Dissertation dem Kandidaten zur Umarbeitung zurückzureichen. ⁸Das Umlaufexemplar bleibt in diesem Fall bei den Akten. ⁹Wird die Dissertation dem Kandidaten zur Umarbeitung zurückgegeben, so hat dieser die neue Fassung innerhalb von zwei Jahren wieder einzureichen. ¹⁰Anstelle der Umarbeitung kann der Kandidat auch eine neue Arbeit innerhalb dieser Frist vorlegen. ¹¹Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als abgelehnt. ¹²Die

umgearbeitete Fassung der Dissertation beziehungsweise die neue Arbeit muss von denselben Gutachtern beurteilt werden und bei den Mitgliedern der ursprünglichen Promotionskommission in Umlauf gesetzt werden, vorausgesetzt diese stehen noch zur Verfügung; im übrigen gelten Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(6) ¹Der Kandidat wird vom Dekan über Annahme und Bewertung beziehungsweise Rückgabe zur Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation benachrichtigt. ²Im Falle der Ablehnung ist das Verfahren erfolglos beendet.

2. Mündliche Prüfung

§ 14

Ladung zur mündlichen Prüfung

Ist die Dissertation angenommen und die Note festgesetzt worden, so wird der Kandidat durch den Dekan mindestens acht Tage vor der mündlichen Prüfung unter Mitteilung der Namen der Prüfer schriftlich zur mündlichen Prüfung geladen.

§ 15

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung wird vom ersten und zweiten Gutachter sowie von zwei weiteren, vom Dekan bestimmten Mitgliedern der Promotionskommission abgenommen und bewertet. ²Der Dekan benennt außerdem einen Vertreter. ³Den Vorsitz führt der erste Gutachter.

(2) Die mündliche Prüfung erfolgt nach Wahl des Kandidaten in Form eines Rigorosums oder einer Disputation.

(3) ¹Das Rigorosum ist eine vertiefte wissenschaftliche Aussprache, die zeigen soll, dass der Kandidat sein Arbeitsgebiet, und andere, insbesondere davon berührte Gebiete angemessen beherrscht sowie moderne Entwicklungen seines Faches kennt. ²Ist das Thema der Dissertation aus dem Bereich der Fachdidaktik der Biologie entnommen, so muss die mündliche Prüfung sich auch auf biologische Fachfragen erstrecken, die mit der Dissertation in Zusammenhang stehen. ³Das Rigorosum dauert etwa eine Stunde.

(4) Die Disputation besteht aus einem 30-minütigen öffentlichen Vortrag, einer anschließenden zehnminütigen öffentlichen allgemeinen Aussprache, in der alle Anwesenden Fragen stellen können und einer darauffolgenden 30-minütigen Prüfung, während der nur die Prüfer frageberechtigt sind.

(5) ¹Zur mündlichen Prüfung sind Hochschullehrer der Fakultät und, mit Zustimmung des Kandidaten, Doktoranden der Fakultät als Zuhörer zugelassen. ²Ein vom Dekan

beauftragter Prüfer fertigt über den wesentlichen Ablauf sowie das Ergebnis der mündlichen Prüfung ein Protokoll an, das vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

(6) ¹Die Benotung der mündlichen Prüfung erfolgt nach gemeinsamer Aussprache der Prüfer gemäß § 10. ²Bei Uneinigkeit wird die Note aus dem auf zwei Dezimale bestimmten ungerundeten arithmetischen Mittel der einzelnen Noten errechnet; § 16 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Das Ergebnis der Beschlussfassung über die Note ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung mitzuteilen. ⁴Erreicht der Kandidat auf Grund seiner Leistungen in der mündlichen Prüfung nicht mindestens die Note „rite“ (3,49), so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.

(7) ¹Die mündliche Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. ²Der Antrag auf Durchführung der Wiederholungsprüfung kann frühestens drei Monate und muss innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Nichtbestehens der mündlichen Prüfung gestellt werden.

(8) ¹Ist der Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am Erscheinen in der mündlichen Prüfung verhindert, so hat er unverzüglich an den Dekan ein begründetes Gesuch um Verschiebung der Prüfung zu richten. ²Im Erkrankungsfall ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ³Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der mündlichen Prüfung gilt diese als nicht bestanden.

§ 16

Ergebnis der Doktorprüfung

(1) Die Doktorprüfung ist bestanden, wenn sowohl die Dissertation als auch die mündliche Prüfung mindestens mit "rite" (3,49) bewertet wurden.

(2) ¹Die Gesamtnote der Promotion wird ermittelt, indem die Summe aus der 1,5fach gewichteten Note der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung durch 2,5 geteilt wird. ²Zur Berechnung der Gesamtnote werden die ungerundeten, auf zwei Dezimale errechneten Noten verwendet. ³Die Gesamtnote der bestandenen Doktorprüfung lautet

0,7	summa cum laude (ausgezeichnet)	= eine ganz hervorragende Leistung
über 0,7 bis 1,49	magna cum laude (sehr gut)	= eine besonders anzuerkennende Leistung
von 1,50 bis 2,49	cum laude (gut)	= eine die durchschnittlichen Anforderungen übertreffende Leistung
von 2,50 bis 3,49	rite (befriedigend)	= eine Leistung, die den Anforderungen entspricht.

(3) ¹Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erteilt der Dekan dem Kandidaten ein Prüfungszeugnis. ²Dieses enthält die Gesamtnote, den Titel und die Benotung der Dissertation sowie die Note der mündlichen Prüfung. ³Das Prüfungszeugnis ist ein

Zwischenbescheid und berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades. ³Diese Bestimmung ist in das Prüfungszeugnis aufzunehmen.

(4) ¹Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden (§ 15 Abs. 8), so erhält er darüber einen schriftlichen Bescheid. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV. Druck der Dissertation

§ 17

Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Innerhalb eines Jahres nach Bestehen der Doktorprüfung muss der Bewerber die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich machen. ²In besonderen Fällen kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist nach Satz 1 verlängern, wenn vor Fristablauf ein Verlängerungsantrag eingeht. ³Dabei ist zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit an der Zugänglichkeit von Dissertationen einerseits und den Belangen des Bewerbers andererseits in dokumentierter Form abzuwägen. ⁴Eine Verlängerung der Frist des Satzes 1 über die Gesamtdauer von drei Jahren hinaus ist nicht möglich. ⁵Wird die Frist des Satzes 1 oder eine nach den Sätzen 2 bis 4 verlängerte Frist nicht eingehalten, erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens erworbenen Rechte.

(2) ¹Hat die Promotionskommission die Annahme der Dissertation gemäß § 13 Abs. 5 Satz 5 mit Auflagen verbunden, so ist die geänderte Fassung vor der Veröffentlichung dem ersten Gutachter vorzulegen und von diesem eine schriftliche Bestätigung einzuholen, dass die Auflagen erfüllt sind. ²Andere Änderungen der Dissertation vor ihrem Druck sind ebenfalls nur mit Zustimmung des ersten Gutachters zulässig.

(3) ¹Das äußere Titelblatt muss die Bezeichnung „Dissertation an der Fakultät für Biologie der Ludwig-Maximilians-Universität München“ enthalten; außerdem ist der Tag anzugeben, an dem die Dissertation der Fakultät für Biologie eingereicht wurde. ²Auf dem inneren Titelblatt sind zusätzlich die Gutachter und der Tag der mündlichen Prüfung aufzuführen.

(4) ¹Ist der Umfang der Dissertation außergewöhnlich groß, so kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Kandidaten auf Antrag gestatten, nur einen Teil der Dissertation zu veröffentlichen. ²Dieser Teil muss ein in sich abgeschlossenes Ganzes bilden und die Hauptergebnisse der Dissertation enthalten. ³Durch Fußnoten ist zu vermerken, dass es sich um einen Dissertationsteil handelt. ⁴Einem Antrag auf Teilveröffentlichung kann nur in Ausnahmefällen stattgegeben werden.

§ 18 Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) ¹In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist eine Dissertation dann, wenn sie zum einen an der Ludwig-Maximilians-Universität München gut zugänglich ist und zum anderen hinreichend der Fachöffentlichkeit zur Verfügung steht. ²Um eine Dissertation an der Ludwig-Maximilians-Universität München gut zugänglich zu machen und bzw. oder zum Nachweis, dass die Dissertation hinreichend der Fachöffentlichkeit zur Verfügung steht, sind der Ludwig-Maximilians-Universität München unentgeltlich drei gedruckte und gebundene Exemplare der Dissertation zur Verfügung zu stellen. ³Darüber hinaus muss die Dissertation entweder

1. in einer Zeitschrift,
2. in einer Schriftenreihe,
3. als Einzelveröffentlichung in einem gewerblichen Verlag mit einer durch den Verlag garantierten Mindestauflage von 150 Exemplaren in Printform oder
4. in einer elektronischen Version auf dem Publikationsserver Elektronische Dissertationen der Ludwig-Maximilians-Universität München

publiziert werden. ⁴Bei einer Veröffentlichung nach Satz 3 Nr. 4 ist der Universitätsbibliothek das Recht einzuräumen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Vervielfältigungen der Dissertation herzustellen und zu verbreiten sowie die Dissertation in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen. ⁵Die Versionen nach Satz 2 und nach Satz 3 müssen inhaltlich übereinstimmen. ⁶Die Universitätsbibliothek kann weitere, insbesondere technische Anforderungen sowohl an die Versionen nach Satz 2 als auch an diejenigen nach Satz 3 stellen. ⁷In besonderen Fällen kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses andere als die in Satz 3 genannten Veröffentlichungsformen gestatten. ⁸Die Universitätsbibliothek bestätigt die Handlungen des Bewerbers zur Erfüllung der in den Sätzen 1 bis 7 genannten Pflichten.

(2) ¹Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Pflicht, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen, auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Anforderungen des Abs. 1 aufgrund eines Sperrvermerks wegen

1. eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens oder
2. einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift

zeitlich verzögert erfüllt werden. ²Voraussetzung hierfür ist, dass die in Abs. 1 genannten Erfordernisse vollständig erfüllt wurden, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, aus dem Sperrvermerk hervorgeht und die Veröffentlichung der Dissertation selbständig durch die Universitätsbibliothek vorgenommen werden kann. ³Abs. 1 Satz 8 und § 17 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(3) ¹Abs. 1 und 2 sowie § 17 gelten auch für kumulative Dissertationen. ²Statt schon anderweitig veröffentlichte oder zur anderweitigen Veröffentlichung angenommene Teile zu wiederholen, ist in den elektronischen Versionen kumulativer Dissertationen nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 auch die Angabe der entsprechenden Fundstelle ausreichend.

V. Doktorurkunde

§ 19

Ausstellung der Doktorurkunde

(1) Nach Bestehen der Doktorprüfung und Abgabe der Pflichtexemplare beziehungsweise der Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 18 Abs. 2 fertigt die Fakultät die Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades aus.

(2) ¹Die Urkunde bestätigt in deutscher Sprache die erfolgte Promotion mit Angabe des Titels der Dissertation und der Gesamtnote. ²Sie wird vom Präsidenten der Universität und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Universität versehen. ³Der Tag der Ausstellung der Urkunde ist der Tag der mündlichen Prüfung, unbeschadet der Erfüllung der Ablieferungspflicht.

(3) Mit der Aushändigung der Urkunde wird das Recht zur Führung des Doktorgrades begründet.

§ 20

Erneuerung der Urkunde

Die Doktorurkunde kann auf Beschluss des Fakultätsrats nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Jubilars angebracht erscheint.

VI. Ehrenpromotion

§ 21

Verfahren

(1) ¹Die Verleihung des Grades eines Dr. rer. nat. h.c. setzt den Antrag von mindestens zwei Hochschullehrern der Fakultät für Biologie voraus. ²Er muss eine ausführliche Würdigung der wissenschaftlichen Leistung des zu Ehrenden enthalten. ³Der Antrag wird bei zehn vom Fakultätsrat bestimmten Hochschullehrern der Fakultät durch den Dekan zur Stellungnahme in Umlauf gesetzt sowie beim Dekanat zur Einsichtnahme ausgelegt. ⁴So lange der Umlauf noch nicht abgeschlossen ist, hat jeder

Hochschullehrer der Fakultät das Recht, den Antrag zu prüfen und mit einer Stellungnahme zu versehen oder die Stellungnahme eines weiteren Hochschullehrers der Fakultät zu verlangen.⁵ Der Antrag und die eingegangenen Stellungnahmen werden in einer Sitzung des Fakultätsrats vom Dekan vorgetragen.⁶ Auf der schriftlichen Einladung zu dieser Sitzung muss ausdrücklich erwähnt sein, dass über eine Ehrenpromotion abgestimmt werden soll.⁷ Der Fakultätsrat entscheidet über den Antrag.

(2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer hierüber in lateinischer Sprache ausgefertigten Urkunde, in der die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind.

VII. Verfahrensvorschriften

§ 22

Anrechnung von Kompetenzen

(1)¹ Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).² Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2)¹ Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind.² Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3)¹ Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Promotionsordnung in die Berechnung der Noten einzubeziehen.² Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme vermerkt.³ Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses für die angerechnete Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 10 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren.⁴ Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(4) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Bewerbern spätestens am Ende des ersten Semesters nach Beginn des Promotionsverhältnisses beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor Beginn des Promotionsverhältnisses erbracht wurden. ²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach Beginn des Promotionsverhältnisses erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. ³Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁴Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

⁵Für die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen sind geeignete Nachweise (Zeugnisse, Zertifikate, Dokumentationen etc.) vorzulegen.

(5) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

§ 23

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

(2) ¹Der Vorsitzende des Promotionsausschusses legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Bewerberinnen mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. ²Der Vorsitzende des Promotionsausschusses untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Bewerberinnen an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind. ³Der Vorsitzende des Promotionsausschusses legt fest, ob und wie schwangere oder stillende Bewerberinnen die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen dürfen, anderweitig erwerben können. ⁴Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwangere oder stillende Bewerberinnen besteht nicht. ⁵Die Lehrveranstaltungen, Warnungen und Untersagungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 3 werden durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses ausschließlich im Internet ist ausreichend.

§ 24

Nachteilsausgleich

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte

der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Prüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 25

Einsicht in die Promotionsakten, Aufbewahrungsfristen

¹Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Doktorprüfung wird dem Bewerber im Dekanat auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Doktorprüfung und die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt. ²Die vollständigen Promotionsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. ³Die Grundakte, die insbesondere eine Abschrift der Doktorurkunde enthält, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. ⁴Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 26

Folgen einer Täuschung

(1) Hat der Kandidat bei einer Promotionsleistung getäuscht und wird diese Tatsache bekannt, so muss der Promotionsausschuss die Doktorprüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Wird die Tatsache der Täuschung erst nach Aushändigung des Zeugnisses beziehungsweise der Urkunde bekannt, sind das unrichtige Prüfungszeugnis und eine bereits verliehene Urkunde einzuziehen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses beziehungsweise der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuss über

erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(4) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(5) In den Fällen der Absätze 1, 3 und 4 muß dem Betroffenen vor der Entscheidung die Möglichkeit gegeben werden, sich mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

§ 27

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

(1) ¹Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
²Gleichzeitig wird die Promotionsordnung der Fakultät für Biologie vom 14. Juli 1972 (KMBI S. 1309) mit der sich aus Absatz 2 ergebenden Einschränkung aufgehoben.

(2) Promotionsverfahren, zu denen ein Bewerber beim Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits zugelassen ist, werden nach den Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät für Biologie vom 14. Juli 1972 (KMBI S. 1309) zu Ende geführt.

Übergangsvorschrift zur Vierten Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Biologie (1991) vom 29. September 2016

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

(2) Bewerber, die nach der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Biologie vom 27. November 1991 (KWMBI II 1992 S. 80), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Oktober 2011, bereits als Bewerber angenommen wurden, schließen ihr Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Biologie vom 27. November 1991 (KWMBI II 1992 S. 80) in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung jeweils geltenden Fassung ab.

(3) ¹Bis zum 30. September 2017 (Ausschlussfrist!) können Bewerber erklären, am 1. Oktober 2016 auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Biologie vom 27. November 1991 (KWMBI II 1992 S. 80) in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung jeweils geltenden Fassung bereits an einer Dissertation zu arbeiten oder gearbeitet zu haben und ihr Promotionsverfahren auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Biologie vom 27. November

1991 (KWMBI II 1992 S. 80) in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung jeweils geltenden Fassung abschließen zu wollen. ²Dabei ist der Zeitpunkt anzugeben, seit dem die Bewerber bereits an der Dissertation arbeiten. ³Die Erklärungen nach den Sätzen 1 und 2 sind unwiderruflich.

(4) ¹Bis zum 30. September 2017 (Ausschlussfrist!) können Bewerber erklären, am 1. Oktober 2016 auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Biologie vom 27. November 1991 (KWMBI II 1992 S. 80) in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung jeweils geltenden Fassung bereits an einer Dissertation zu arbeiten oder gearbeitet zu haben und ihr Promotionsverfahren auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Biologie vom 27. November 1991 (KWMBI II 1992 S. 80) in der Fassung dieser Änderungssatzung abschließen zu wollen. ²Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Wird weder eine Erklärung nach Abs. 3 noch nach Abs. 4 abgegeben, gilt Abs. 1.

(6) Nach dem 1. Oktober 2016 (Ausschlussfrist!) können auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Biologie vom 27. November 1991 (KWMBI II 1992 S. 80) in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung jeweils geltenden Fassung keine Promotionsverfahren mehr begonnen werden.

Anhang I

- I. Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität/Fakultät durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
 1. mit der ausländischen Universität/Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Betreuung (co-tutelle) der Promotion abgeschlossen wird,
 2. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sowohl an der ausländischen Universität/Fakultät als auch nach Maßgabe der §§ 3 bis 7 dieser Promotionsordnung an der Ludwig-Maximilians-Universität München vorliegen und
 3. der Kandidat sich verpflichtet, jeweils nur einen Doktorgrad, entweder den der ausländischen Universität/Fakultät oder denjenigen der Ludwig-Maximilians-Universität München, nicht aber beide gemeinsam, zu führen und
 4. der Ludwig-Maximilians-Universität München im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Promotion keine Kosten entstehen.
- II. ¹Die Vereinbarung wird vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit der ausländischen Universität/Fakultät getroffen. ²Sie ist sowohl von dem Betreuer der Dissertation, dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und dem Präsidenten bzw. Rektor der ausländischen Universität als auch von dem Betreuer, dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und dem Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München zu unterschreiben.
- III. ¹Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens erhält der Kandidat den Doktorgrad der ausländischen Universität/Fakultät und den Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) der Ludwig-Maximilians-Universität München. ²Der Kandidat erhält darüber hinaus einen Bescheid, der die gemeinsame Betreuung bestätigt und auf die Verpflichtung nach Nr. I. 3. hinweist.

Anhang II

Kumulative Dissertation

- I. ¹Eine kumulative Dissertation muss aus mindestens zwei Manuskripten bestehen, die in begutachteten, international anerkannten Fachzeitschriften publiziert oder zur Publikation angenommen worden sind. ²Der Bewerber muss bei mindestens einem dieser Fachartikel Erstautor sein.
- II. Die kumulative Dissertation bedarf keiner Genehmigung und muss nicht beantragt werden.
- III. ¹Wenn an den Publikationen mehrere Autoren beteiligt (Ko-Autorenschaft), muss der Bewerber seinen Beitrag in Bezug auf Inhalt und Umfang in der Dissertation darstellen. ²Diese Darstellung ist von dem Betreuer – soweit sie ihm bekannt oder für ihn feststellbar ist – zu bestätigen und den Unterlagen bei der Abgabe der Dissertation beizufügen. ³Die Einbindung einer Kopie in die Dissertation ist gestattet.
- IV. ¹Die Arbeit muss insgesamt kohärent sein. ²Bei einer kumulativen Dissertation sind eine einleitende **Zusammenfassung** und eine **übergreifende ausführliche Einleitung** voranzustellen.
- V. Die Publikationen sollen möglichst im Originalformat der jeweiligen Zeitschrift als einzelne Kapitel eingebunden werden, Manuskripte im Format der Dissertation.
- VI. ¹Im Anschluss an die übergreifende Einleitung oder an die Publikationen muss eine umfassende, **übergreifende Diskussion** erstellt werden. ²Ein zusammenfassender Ausblick oder “general conclusions“ sind **nicht** ausreichend.
- VII. Publikationen mit Erstautorschaft (Originalarbeit in einem Peer Review Journal) müssen **einen signifikanten Teil der Promotionsleistung** beinhalten.
- VIII. Publikationen, die zu einer kumulativen Dissertation gehören, dürfen **keine Review-Artikel** (wissenschaftliche Veröffentlichungen, die den Forschungsstand zu einem Thema darstellen) sein.
- IX. Es ist gestattet, der Dissertation zusätzlich noch nicht veröffentlichte Manuskripte beizufügen.

- X. Bei **geteilter Erstautorenschaft** muss eine von beiden Autoren unterschriebene Erklärung **über die jeweils durch die Autoren erbrachten Leistungen und deren substantiellen Beitrag** in der Publikation vorgelegt werden.
- XI. Bei der Verwendung von Abbildungen aus Publikationen, auch aus eigenen Publikationen oder aus Manuskripten, muss die Erlaubnis des jeweiligen Verlages zur Veröffentlichung der Abbildung eingeholt werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. Juli 2016 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 29. September 2016, Nr. I.3-456.19:3.

München, den 29. September 2016

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 29. September 2016 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 29. September 2016 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. September 2016.